
Kommunalwahlen

**Vorbereitung und Durchführung
der verbundenen Kommunalwahlen
am**

**14. September 2025 (Hauptwahl)
28. September 2025 (ggf. Stichwahl)**

– Urnenwahlvorstand –

Inhalt

- I. Basisinformationen zu den Kommunalwahlen
 - II. Stellung, Rechtsgrundlage und Zusammensetzung des Wahlvorstands
 - III. Die Mitwirkung im Wahlvorstand
 - IV. Die Aufgaben des Urnenwahlvorstands
 - V. Der Urnenwahlvorstand am Wahltag
 - VI. Wahlhandlung und Stimmabgabe (§§ 24 und 25 KWahlG; §§ 38 bis 44 KWahlO)
 - VII. Zurückweisungsgründe und Ersatzstimmzettel (§ 40 Abs. 5 bis 7 KWahlO)
 - VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29, 30 KWahlG; §§ 49-52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)
 - IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahlG; § 52 KWahlO)
 - X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen
 - XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG; § 39 KWahlO)
 - XII. Schnellmeldungen, Wahlniederschriften, Rückgabe von Wahlunterlagen (§§ 53 bis 55 KWahlO)
-

II. Stellung, Rechtsgrundlage und Zusammensetzung des Wahlvorstands

Urnen- und Briefwahlvorstände

- bestehen aus bis zu 9 Personen:
 - dem/der Wahlvorsteher/in,
 - dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in (zugleich Beisitzer/in)
und
 - weiteren 3 bis 7 Beisitzer(inne)n, von denen eine/r der/die Schriftführer/in ist

Der Urnenwahlvorstand

- arbeitet ehrenamtlich (Erfrischungsgeld), unparteiisch, weitgehend unabhängig und verschwiegen
- wird in einem Stimmbezirk (Wahlraum) der Gemeinde tätig

IV. Die Aufgaben des Urnenwahlvorstands

Der Urnenwahlvorstand

- sorgt für die ordnungsgemäße, rechtskonforme Durchführung der Wahl im Stimmbezirk
- gewährleistet den korrekten Ablauf der Wahlhandlung im Wahlraum (dazu VI.)
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses
- beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlberechtigten
- stellt die Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit im Wahlraum sicher
- garantiert Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- unterstützt bei Bedarf Wahlberechtigte mit Behinderungen

IV. Die Aufgaben des Urnenwahlvorstands

Der Urnenwahlvorstand

- stellt im Stimmbezirk die Ergebnisse der verbundenen Wahlen am Wahlabend fest
- entscheidet dabei über die Gültigkeit der Stimmabgabe
- gibt die Ergebnisse der verbundenen Wahlen durch Schnellmeldungen an das Wahlamt der Gemeinde weiter
- dokumentiert die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung in den Wahl-niederschriften für jede der verbundenen Wahlen
- sichert die Wahlunterlagen gegen unzulässige Einsichtnahmen und Verlust
- übergibt die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an das Wahl-
amt der Gemeinde

V. Der Urnenwahlvorstand am Wahltag

Der Urnenwahlvorstand

- tritt rechtzeitig – mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginn der Wahlzeit um 8 Uhr – zusammen
- bespricht Aufgabenverteilung und Abläufe im Wahlraum und schließt bis zum Beginn der Wahlzeit alle vorbereitenden Maßnahmen ab:
 - Aushang der Wahlbekanntmachung nebst Stimmzettel-Mustern am Gebäudeeingang;
 - richtiges Wählerverzeichnis, ggf. Berichtigung durch Wahlvorsteher/in;
 - Vordrucke für Schnellmeldung und Wahlniederschrift;
 - Kontrolle der ausreichenden Anzahl von Stimmzetteln für den betreffenden Wahlbezirk, Vorsortierung der Stimmzettel
 - ordnungsgemäße Ausrichtung der Wahlkabine(n);
 - Kontrolle der leeren, anschließend verschlossenen und korrekt aufgestellten Wahlurne;
 - Telefonnummer(n) oder Mailadressen des Wahlamtes

V. Der Urnenwahlvorstand am Wahltag

Der Urnenwahlvorstand

- darf im Sinne politischer Neutralität im Wahlraum keine Parteiabzeichen tragen
- muss während der Wahlhandlung von 8 bis 18 Uhr mindestens durch den/die Wahlvorsteher/in und den/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen und eine/n weitere/n Beisitzer/in (**3 Mitglieder**) besetzt sein
- ist erst ab dieser Mindestbesetzung während der Wahlhandlung beschlussfähig
- entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei einem Patt entscheidet die Stimme des/der Wahlvorstehers/in
- wendet sich bei Problemen telefonisch an das Wahlamt der Gemeinde

V. Der Urnenwahlvorstand am Wahltag

Der Urnenwahlvorstand

- soll bei der Ergebnisermittlung vollständig anwesend sein und ist dabei erst ab einer Mindestbesetzung von 5 Mitgliedern, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, beschlussfähig (keine Abwesenheit ohne vorherige Abmeldung)
- darf erst nach vollständigem Abschluss von Ergebnisermittlung und -meldung seine Tätigkeit beenden

VI. Wahlhandlung und Stimmabgabe (§§ 24 u. 25 KWahlG; §§ 38 bis 44 KWahlO)

Die Wahlhandlung

- wird durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher am Wahltag pünktlich um 8 Uhr eröffnet
- beginnt mit der **Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit** durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher
- beinhaltet die Stimmabgabe der Wahlberechtigten im Wahlraum in der Wahlzeit (Urnenwahl)
- ist öffentlich
- endet mit dem durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher bekanntzugebenden Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr – Wahlberechtigte, die bis dahin im oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum erschienen sind, dürfen ihre Stimmen noch abgeben

VI. Wahlhandlung und Stimmabgabe

(§§ 24 u. 25 KWahlG; §§ 38 bis 44 KWahlO)

Bei der Stimmabgabe – persönlich und geheim –

1. legen Wahlberechtigte ihre Wahlbenachrichtigung am Tisch des Wahlvorstandes vor – anderenfalls muss sich der Wahlvorstand insbesondere durch Vorlage eines Lichtbildausweises Gewissheit über die Identität der Wahlberechtigten verschaffen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Hauptwahl den Wahlberechtigten für eine eventuelle Stichwahl wieder ausgehändigt. Bei der Stichwahl wird die Wahlbenachrichtigung auf Verlangen abgegeben.
2. stellt der/die Schriftführer/in die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses fest: dort eingetragen, weder Wahlschein- noch Stimmabgabevermerk vorhanden

Blicks ins Wählerverzeichnis

Muster

Wählerverzeichnis für
Kommunalwahl 2025
am 14.09.2025

Wahllokal-Nr. 40 (Stadt Bad Salzufen)
Feierabendhaus, Aufenthaltsraum, Wenkenstraße 65, 32105 Bad Salzufen
Druck-Beginn: 19.08.2025 14:07 Uhr

Seite 1

Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk				Bemerkungen
			KT	LR	BM	GR	
1	Mustermann, Max 32105 Bad Salzufen	TT.MM.JJJJ					
2	Mustermann, Maria 32105 Bad Salzufen	TT.MM.JJJJ					
3	Mustermann, Hildegarg 32105 Bad Salzufen	TT.MM.JJJJ	N	N	N	N	T: (Automatik 05.08.2025
4	Musterfrau, Otto 32105 Bad Salzufen	TT.MM.JJJJ					
5	Musterfrau, Britta 32105 Bad Salzufen	TT.MM.JJJJ	W	W	W	W	

VI. Wahlhandlung und Stimmabgabe

(§§ 24 u. 25 KWahlG; §§ 38 bis 44 KWahlO)

Bei der Stimmabgabe – persönlich und geheim –

3. Wahlberechtigte mit einem W-Vermerk im Wählerverzeichnis können nach Vorlage des Wahlscheins i. V. m. einem Lichtbildausweis im Urnenwahllokal ihre Stimme abgeben. Der abgegebene Wahlschein darf nicht für ungültig erklärt sein (Negativverzeichnis) und muss einbehalten werden
4. ein/e Beisitzer/in gibt die Stimmzettel an Wahlberechtigte aus
5. die Wahlberechtigte suchen einzeln die Wahlkabine auf, kennzeichnen dort die Stimmzettel und falten sie so zusammen, dass die Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann

VI. Wahlhandlung und Stimmabgabe

(§§ 24 u. 25 KWahlG; §§ 38 bis 44 KWahlO)

Bei der Stimmabgabe – persönlich und geheim –

6. die Wähler/innen werfen die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne ein, soweit Zurückweisungsgründe nicht vorliegen (dazu VII.)
8. der/die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis
9. ein/e Beisitzer/in verwahrt die Wahlscheine (und bei der Stichwahl die abgegebenen Wahlbenachrichtigungen)

Eine Hilfsperson – auf Wunsch ein Mitglied des Wahlvorstands – darf Wähler/innen in die Wahlkabine begleiten, die nicht lesen oder wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht kennzeichnen, falten oder einwerfen können. Sehbehinderte Wähler/innen können eine Stimmzettelschablone benutzen.

VII. Zurückweisungsgründe und Ersatzstimmzettel (§ 40 Abs. 5 bis 7 KWahlO)

Der Wahlvorstand muss eine/n Wähler/in zurückweisen, die/der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
3. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk nach § 22 KWahlO befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie/er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat,

VII. Zurückweisungsgründe und Ersatzstimmzettel (§ 40 Abs. 5 bis 7 KWahlO)

Der Wahlvorstand muss eine/n Wähler/in zurückweisen, die/der

5. Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder so gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
6. Stimmzettel mit einem äußerlich erkennbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

VII. Zurückweisungsgründe und Ersatzstimmzettel (§ 40 Abs. 5 bis 7 KWahlO)

Bei Bedenken gegen das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder gegen ihre Zulassung zur Stimmabgabe beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt den Beschluss in der Wahlniederschrift. Rufen Sie vorab das Wahlamt an.

Haben Wähler/innen einen Stimmzettel

- verschrieben,
- versehentlich unbrauchbar gemacht oder
- werden sie nach § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 bis 8 KWahlO zurückgewiesen (z. B. Kennzeichnung eines Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine, erkennbares Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine), so ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet haben.

Besonderheit: Zählung der Briefwahlstimmen im Stimmbezirk

- Zwischen 16.00 und 18.00 Uhr werden die Briefwahlstimmen in die jeweiligen Stimmbezirke gebracht
- die Briefwahlstimmen befinden sich in einer verschlossenen Urne und die Stimmzettel sind noch in den Stimmzettelumschlägen
- neben den Urnenwahlstimmen müssen im Stimmbezirk zusätzlich die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt werden

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Die Ergebnisfeststellung

- erfolgt ohne Unterbrechung nach dem Ende der Wahlhandlung
- findet im Wahlraum statt und ist wie die Wahlhandlung öffentlich
- erfordert die Anwesenheit von mindestens fünf Wahlvorstandsmitgliedern, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen – alle Mitglieder des Wahlvorstands sollen anwesend sein
- erfolgt getrennt nach den einzelnen Wahlen. Folgende Auszählungsreihenfolge gilt:
 - a) **Landrat/Landrätin**
 - b) **Kreistag**
 - c) **Bürgermeister/in**
 - d) **Gemeinderat**

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Die – nach Wahlen getrennte – Zählung der Wählerinnen und Wähler

Gezählt werden

- von den Beisitzer(inne)n die aus der Urne entnommenen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
- in der Regel von dem/der Schriftführer/in die Stimmabgabevermerke
- von dem/der Schriftführer/in oder einem/r Beisitzer/in die eingenommenen Wahlscheine

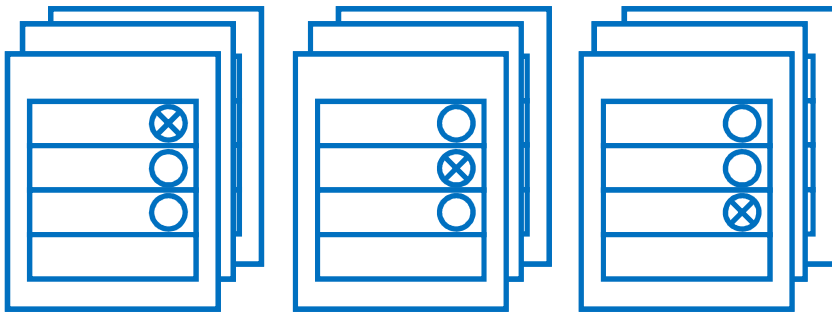
Die Gesamtzahl der Stimmzettel für die jeweilige Wahl und die Summe aus Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen müssen übereinstimmen, anderenfalls ist die Zählung zu wiederholen. Im Falle einer bleibenden Differenz wird die Gesamtzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler/innen in die Wahlniederschrift dieser Wahl eingetragen (vgl. Anlage 18a KWahlO für kreisangehörige Gemeinden und Anlage 18b KWahlO für kreisfreie Städte, Nr. 3.21 bzw. 3.2 und Abschnitt 4 Kennbuchstabe B).

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Erster Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

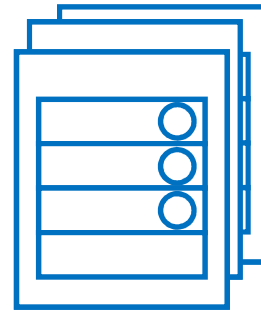
Mehrere Beisitzer/innen sortieren und stapeln die entfalteten Stimmzettel wie folgt:

Stapel (1)



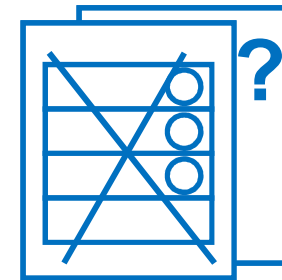
zweifelsfrei gültige Stimmzettel,
getrennt nach Bewerber(inne)n oder
ggf. Listen

Stapel (2)



**ungekennzeichnete
Stimmzettel**

Stapel (3)



Stimmzettel, die Anlass
zu **Bedenken** geben
und über die der
Wahlvorstand später
beschließen muss

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Zweiter Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel (1) und (2)

- Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in erhalten die Stimmzettelstapel (1) in der Reihenfolge der Bewerber/innen, prüfen, ob die Kennzeichnung eines jedes Stapels jeweils gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in bzw. für welche Liste die Stimmen abgegeben worden sind – ergeben sich Bedenken, kommt der Stimmzettel auf Stapel (3)
- nur der/die Wahlvorsteher/in erhält die ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels (2), prüft diese und sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Zweiter Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel (1) und (2)

- jeweils 2 Beisitzer/innen zählen die geprüften Stimmzettelstapel (1) mit den gültigen Stimmen und (2) mit den ungültigen Stimmen (ungekennzeichnete Stimmzettel) unter gegenseitiger Kontrolle durch
- die Zählergebnisse werden zunächst notiert und nach dem dritten Arbeitsgang in die jeweilige Wahlniederschrift eingetragen (vgl. Anlage 18a KWahlO für kreisangehörige Gemeinden oder Anlage 18b KWahlO für kreisfreie Städte, Abschnitt 4)

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken, Stapel (3)

- Über jeden Einzelfall und die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss.
- Der/Die Wahlvorsteher/in gibt jede Entscheidung mündlich bekannt, sagt bei den gültigen Stimmen an, welche/r Bewerber/in sie erhalten hat und vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstands (z. B. „g 1“ oder „g 4“, bei ungültiger Stimme „u“ oder ausführlicher).
- Stimmzettel, über die beschlossen worden ist, sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken und zu versiegeln und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Urnenwahl im Stimmbezirk durch den Urnenwahlvorstand (§§ 29 und 30 KWahlG; §§ 49 bis 52, 74, 75 Abs. 8, 75 d, 75 n KWahlO)

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken, Stapel (3)

- Der/Die Schriftführer/in addiert zu den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmen.
- Der/Die Schriftführer/in trägt die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmen in Abschnitt 4 der jeweiligen Wahlniederschrift ein.
- 2 Beisitzer/innen überprüfen die Zusammenstellung der Ergebnisse.
- Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, ist der Zählvorgang vollumfänglich zu wiederholen; die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahlG; § 52 KWahlO)

- § 25 Abs. 2 KWahlG sieht eine Stimmabgabe durch Ankreuzen vor.
- Abgesehen davon ist jede Kennzeichnung des Stimmzettels zulässig, die den Willen der Wählerin/des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, z. B. das Anstreichen eines Kreises oder im Feld einer Bewerberin/eines Bewerbers, das Verstärken der Kreisumrandung oder das Ausmalen des Kreises, das Streichen aller nicht gewünschten Bewerber/innen bis auf eine/n.
- Fragezeichen und Risse in den Kreis sind keine Kennzeichnungen.
- Der Stimmzettel muss auf der Vorderseite gekennzeichnet sein und kann mit dem Schreibstift der Wahlkabine, mit einem sonstigen Blei-, Farb- oder Tintenstift oder mit Kugelschreiber erfolgen.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahlG; § 52 KWahlO)

- Ungültig sind Stimmen (§ 30 KWahlG, § 52 KWahlO), wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, z. B. durch Ankreuzen oder Bezeichnung mehrerer Bewerber/innen oder eine Kennzeichnung, die nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche/r Bewerber/in gemeint ist,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
 5. zerrissen oder stark beschädigt ist.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahlG; § 52 KWahlO)

- Zusätze und Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder Anlagen führen zur Ungültigkeit, wenn der/die Wähler/in über die Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung kundtut, z. B. die Beleidigung oder Belobigung einer Bewerberin/eines Bewerbers oder sonstige Erklärungen.
- Mehrere Kreuze bei einer Bewerberin/einem Bewerber bedeuten eine Wiederholung des Willens der Wählerin/des Wählers, bei der die Stimmabgabe gültig bleibt (§ 52 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Die Gültigkeit der Stimmen wird exemplarisch am Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aufgezeigt.

Kennzeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers bzw. einer Partei

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☒
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☒
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☒
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☒
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Kennzeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers durch Einkreisen

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP ☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP ☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP ☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP ☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG ☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Ungekennzeichneteter Stimmzettel

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der Stimmzettel enthält keine gültige Stimme.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Ein/e Bewerber/in bzw. Partei gekennzeichnet und gleichzeitig die übrigen gestrichen

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Barbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☒
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	WG	☐

Der Stimmzettel enthält 1 gültige Stimme für die dritte Bewerberin bzw. C-Partei.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

**Bis auf eine/n alle Bewerber/innen
bzw. Parteien gestrichen**

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Bis auf die ersten Bewerberin
bzw. Partei sind alle anderen
gestrichen.

Der Wille der Wählerin/des
Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Kennzeichnung außerhalb des vorgesehenen Kreises

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP ☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP ☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP ☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP ☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist bei beiden Kennzeichnungen eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel mit 2 Kennzeichnungen

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☒
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☒
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Der/Die Wähler/in hat mehr als 1 Stimme an unterschiedliche Bewerber/innen bzw. Parteien vergeben.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Unzulässige Stimmenhäufung

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☒
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Da eine Stimmenhäufung nicht möglich ist, wird nur eine Stimme gezählt.

Die eine Stimme über 1 wird nicht berücksichtigt.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmabgabe enthält Kommentar

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf <i>Weiter so!</i>	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Neutrale, positive oder negative
Kommentare führen zur
Ungültigkeit.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel enthält Beleidigung

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf <i>so ein Grasdackel</i>	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP ☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP ☒
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP ☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP ☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG ☐

Der/Die Wähler/in hat zwar dem zweiten Bewerber bzw. B-Partei eine gültige Stimme gegeben, aber die erste Bewerberin beleidigt.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel enthält Vorbehalt

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

*nur wenn sie gegen das
Neubaugebiet ist*

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat der ersten
Bewerberin bzw. A-Partei eine
Stimme unter Vorbehalt gegeben.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel ist ganz durchgestrichen, gleichzeitig eine Stimme vergeben

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat den Stimmzettel ganz durchgestrichen, damit ist dieser ungültig. Die Stimme für die erste Bewerberin bzw. A-Partei kann nicht gewertet werden.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel wurde durchgerissen

Stimmzettel			
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde			
im Wahlbezirk			
am 14.09.2025			
Nur eine/n Bewerber/in ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼			
1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP ☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP ☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin	C-PARTEI Jens Mustermann, Jena	CP ☐
4	Landwirt Düsseldorf	Bianca Musterfrau, Colina Musterfrau, Rene Mustermann	DP ☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in	☒
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE WG	☐

Obwohl der Stimmzettel eine ordnungsgemäße Stimmabgabe enthält, ist er ungültig, weil er ganz durchgerissen wurde.

Beschädigungen oder kleinere Risse auf dem Stimmzettel wären aber unbeachtlich.

Stimmzettel **ungültig**

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG, § 39 KWahlO)

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses – und damit alle Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstands – sind ausnahmslos öffentlich (keine Ausschlussmöglichkeit).
- Während der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung hat jede Person – auch Nichtwahlberechtigte – Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen (ggf. mit Unterstützung des Ordnungsamtes oder der Polizei).
- Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG, § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- am Wahltisch Platz zu nehmen,
- die Wahlhandlung und die Auszählung zu behindern oder grundlos zu verzögern (§ 24 Abs. 2 KWahlG),
- sich in Entscheidungen des Wahlvorstands – etwa über die Zulassung von Wahlberechtigten, die Gültigkeit von Stimmen oder eine Neuauszählung – einzumischen,
- Wählerverzeichnisse im Wahlraum einzusehen,
- Auskünfte darüber zu erhalten, wer bereits gewählt hat und wer nicht,
- auf Wahlscheine, Stimmzettel, Schnellmeldungen und Wahlniederschriften zuzugreifen,

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG, § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- Fotos oder Kopien von Schnellmeldungen und Wahlniederschriften zu machen,
- im Wahlraum zu filmen oder zu fotografieren, da Privatpersonen sich nicht auf ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen können und das Persönlichkeitsrecht anwesender Wahlberechtigter oder anderer Wahlbeobachter/innen entgegenstehen dürfte.

Medienvertreter(inne)n wird der/die Wahlvorsteher/in Foto- und Videoaufnahmen genehmigen, wenn Wahlhandlung und Auszählung unbeeinträchtigt bleiben und das Einverständnis der anwesenden Personen vorliegt.

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG, § 39 KWahlO)

- Wahlbeobachter/innen können aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Rechte herleiten, da es auf Wahlorgane wie den Wahlvorstand nicht anwendbar ist.
- Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 3 KWahlG). Verstöße hat der Wahlvorstand umgehend zu unterbinden oder unterbinden zu lassen (Meldung an die Gemeinde). Die Wahlkabine ist mehrfach am Wahltag entsprechend zu kontrollieren.

XII. Schnellmeldungen, Wahlniederschriften, Rückgabe der Wahlunterlagen (§§ 53 bis 55 KWahlO)

- Nach Abschluss der Auszählung der jeweiligen Wahl meldet der/die Wahlvorsteher/in das Wahlergebnis schnellstmöglich telefonisch dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde (Wahlamt) mithilfe des Vordrucks der Schnellmeldung (vgl. Anlage 23 KWahlO).
- Der/Die Schriftführer/in vervollständigt alle Wahlniederschriften (vgl. Anlage 18a oder 18b KWahlO) und fügt ihnen folgende Anlagen bei:
 - (1) die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
 - (2) die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, da Zweifel über die Gültigkeit oder den rechtmäßigen Besitz bestanden.
- Die Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, mit einer Inhaltsaufschrift zu versehen und zu versiegeln.

XII. Schnellmeldungen, Wahlniederschriften, Rückgabe der Wahlunterlagen (§§ 53 bis 55 KWahlO)

- Alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands müssen alle Wahlniederschriften unterschreiben, Weigerungen einschließlich des Grundes sind dort zu vermerken.
- Der/Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschriften mit den Anlagen unverzüglich – noch am Wahlabend – dem Wahlamt der Gemeinde im Rathaus zu übergeben.
- Die übrigen gültigen Stimmzettel, gebündelt nach Bewerberinnen und Bewerbern/Listenvorschlägen, die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel und die ohne Beschlussfassung eingenommenen Wahlscheine sind der Gemeinde geordnet in drei versiegelten Paketen zu übergeben (§ 55 Abs. 1 KWahlO).
- Für alle Wahlen gültige Wahlscheine werden der Ratswahl-Niederschrift beigelegt, nur für die Kreiswahlen gültige Wahlscheine der Kreistagswahl-Niederschrift.
- Zurückzugeben sind auch das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (Stichwahl/en), die Wahlurne und die weiteren Ausstattungsgegenstände.

Denken Sie bitte auch bei dieser Wahl daran:

- **Genauigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit** sind für die Mitwirkung im Wahlvorstand unverzichtbar.
- Bei der **Ermittlung und Feststellung** des Wahlergebnisses werden **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes **dringend benötigt**.
- **Gegenseitige Kontrolle** im Wahlvorstand erhöht die Sicherheit und ist **gesetzlich vorgeschrieben**. **Verlangen Sie Kontrolle und erneute Zählung**, wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses haben.
- Die **Wahlunterlagen**, insbesondere Stimmzettel und Wahlscheine, sind **Urkunden** und **sorgfältig zu verwahren**; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. **Jede Vernichtung**, die das Gesetz nicht ausdrücklich zulässt, ist unzulässig.
- In jedem Stadium des Wahlgeschäfts gilt

„Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“

**Herzlichen Dank für
Ihre Mitwirkung bei der Wahl!**

**Scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen oder
Unklarheiten am Wahltag zu kontaktieren.**

Unsere Telefonnummern finden Sie im Wahlkoffer.

**Geben Sie uns nach der Wahl
auch gerne Ihr Feedback.**